

Richtlinien der Stadt Langen über die Gewährung von Zuschüssen für Kinderbetreuung

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2001 gewährt die Stadt Langen einen Zuschuss für Kinderbetreuung an:

- a) Kindergärten und Kindertagesstätten freier Träger, denen eine Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 des KJHG erteilt wurde und mit denen keine separaten Verträge geschlossen wurden
- b) Elterninitiativen und Elternvereine
Ausgenommen von der Bezuschussung nach diesen Richtlinien sind Elterninitiativen und Elternvereine, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit freien oder kirchlichen Trägern bezuschusst werden.

1. Grundlage der Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird ausschließlich für Langener Kinder gewährt.

Das Angebot muss für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Langen haben, offen sein.

2. Kriterien der Zuschussgewährung

zu a):

Der Zuschussbetrag basiert auf dem Kindergartenbeitrag für einen Vormittagsplatz in den städtischen Kindertagesstätten (7:30 – 13:00 Uhr). Bei Einrichtungen, die auch nachmittags Betreuung anbieten, erhöht sich der errechnete Stundensatz entsprechend.

Bei der Berechnung des Zuschusses können bis zu zwei Betreuungsstundensätze zusätzlich angerechnet werden, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt werden:

- Angebot von Mittagsverpflegung
- Altersübergreifende Angebote (Krippen- bis Hortalter)
- Integrative Arbeit
bei einem Anteil von mindestens 20% ausländischer Kinder und Aussiedlerkinder
bei der Aufnahme von behinderten Kindern

Grundlage für die Bezuschussung der Stadt ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung.

Um den maximal möglichen Zuschussbetrag zu erhalten, müssen die Einrichtungen im Jahresdurchschnitt eine Vollbelegung ihrer Plätze nachweisen. Sind in einer Einrichtung mehr als zwei Monate Plätze nicht belegt, wird der Zuschuss ab diesem Zeitpunkt anteilmäßig gekürzt.

Die Einrichtungen, bei denen aufgrund der Struktur die Eltern der betreuten Kinder gleichzeitig die Träger der Einrichtung sind, kann bei entsprechendem Nachweis eines Jahresfreibetrages ein weiterer Zuschuss maximal bis zur Höhe des errechneten Zuschussbetrages gewährt werden.

zu b):

Bezuschusst werden Elterninitiativen und Elternvereine, die außerhalb von privaten Haushalten ausschließlich Kinderbetreuung leisten.

Die Einrichtungen müssen eine kindgerechte und erzieherisch angemessene Betreuung gewährleisten und entsprechende Räumlichkeiten vorweisen. Dies wird im Einzelfall durch den Fachdienst 23 überprüft.

Der Betreuungsumfang muss mindestens 6 Stunden wöchentlich betragen. Die Zahl der betreuten Kinder muss jeweils mindestens 8 Kinder aus Langen umfassen.

3. Berechnung des Zuschusses für die Einrichtungen nach b)

Zuschuss für Betreuungsarbeit ohne Fachkraft:

15,00 Euro im Jahr für jede wöchentliche Betreuungsstunde

(Beispiel: Eine Elterninitiative/ein Elternverein bietet wöchentlich 6 Stunden Betreuung an für 8 Kinder. Berechnung: 15,00 Euro x 6 Std. x 8 Kinder = Der jährliche Zuschuss beträgt 720,-- Euro).

Zuschuss für Betreuungsarbeit mit Fachkraft:

25,50 Euro im Jahr für jede wöchentliche Betreuungsstunde

(Beispiel: Eine Elterninitiative/ein Elternverein bietet wöchentlich 6 Stunden Betreuung an für 8 Kinder. Berechnung: 25,50 Euro x 6 Std. x 8 Kinder = Der jährliche Zuschuss beträgt 1.224,-- Euro).

Neben dem Zuschuss für die Betreuung wird auf Nachweis ein weiterer für die Anmietung von Räumen in Höhe von max. 1.000,00 Euro jährlich gewährt.

4. Veränderungen des Betreuungsangebotes

Die Anbieter nach a) und b) müssen geplante Veränderungen des Personals, des Betreuungs- oder Raumangebotes oder andere Veränderungen, die sich auf die Bezuschussung auswirken, bis zum 30.04. eines jeden Jahres mit der Stadt abstimmen.

Erhöhungen des Zuschusses aufgrund von Veränderungen werden zum 01.01. des darauffolgenden Jahres wirksam.

Rückzahlungen an die Stadt aufgrund von Veränderungen werden mit dem Zuschuss des darauffolgenden Jahres verrechnet.

5. Verwendungsnachweis und Finanzplan

zu a):

Die Einrichtungen legen der Stadt spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über das Vorjahr und einen Finanzplan für das laufende Jahr vor. Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der im abgelaufenen Jahr betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz Langen beizulegen. Auf der Liste sind außerdem die Betreuungsmonate der Kinder anzugeben, sowie zu vermerken, bei welchen Kindern es sich um ausländische Kinder, Aussiedlerkinder und/oder behinderte handelt.

zu b):

Die Elterninitiativen bzw. Elternverein legen der Stadt spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über das Vorjahr und eine Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der im abgelaufenen Jahr betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz Langen vor. Auf der Liste sind außerdem die Betreuungsmonate der Kinder anzugeben.

6. Auszahlung des Zuschusses

Jahreszuschüsse bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro werden bis zum 01.07. eines jeden Jahres angewiesen. Bei Jahreszuschüssen über 5.000,00 Euro erfolgt die Auszahlung in bis zu drei Jahresraten. Die Raten werden spätestens zum 01.03., zum 01.07. und zum 01.10. eines Jahres angewiesen.

Voraussetzung für die Anweisung des Zuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 5. dieser Richtlinien.

7. Haushaltsvorbehalt

Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Langen (Hessen), 20.11.2001

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister